



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 34, 35, 40 und 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

- ⇒ dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 6)
- ⇒ 40 ehrenamtlichen Mitgliedern und
- ⇒ 4 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 9).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse
 - 1.1 den Hauptausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.2 den Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.3 den Bildungs- und Kulturausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - 1.4 den Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.5 den Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.6 den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.7 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden,

- 1.8 den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 1.9 den Jugendhilfeausschuss entsprechend dem aktuellen Stand der Satzung für das Jugendamt

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister oder eine/einer der vom Stadtrat aus seiner Mitte berufenen weiteren Stellvertreter/innen nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Beiräte und sonstige Gremien

Der Stadtrat kann zu seiner Unterstützung Beiräte und sonstige Gremien (z.B. Sportbeirat) bilden.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 404,24 €, Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Entschädigung in gleicher Höhe.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden folgende weitere Entschädigungen gezahlt:

für die notwendige Vorbereitung auf die Arbeit in den Ausschüssen und im Stadtrat erhalten die Fraktionen

3.1 einen Sockelbetrag von 500,- € im Jahr

3.2 pro Mitglied, sowie einzelne Stadtratsmitglieder, einen monatlichen Zuschuss von 25,- €

- (4) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B (Anlage. I zum Bundesbesoldungsgesetz) gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als ein halber Cent, abzurunden. Beträge von einem halben Cent und mehr sind aufzurunden.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit weiter ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Sie erhalten für ihre Tätigkeit außerdem
 - 6.1 soweit sie abhängig beschäftigt sind, Ersatz für den ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - 6.2 soweit es sich um selbständig Tätige handelt, eine Pauschalentschädigung von 13,-- € je Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstausschlag,
 - 6.3 soweit es sich um Personen handelt, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 6.1 und 6.2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 6,50,-- € je Stunde Sitzungsdauer.
 - 6.4 Für die Nrn. 6.2 und 6.3 wird dabei je Sitzung für Zeiten unter einer halben Stunde keine Entschädigung, für eine halbe Stunde und darüber die Entschädigung für eine Stunde gewährt. Für Sitzungszeiten über 18.00 Uhr hinaus erfolgt keine Entschädigung.
Leistungen nach Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.3 können nicht nebeneinander gewährt werden.
- (7) Für auswärtige Tätigkeit werden den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlichen Gemeindebürgern Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich, Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen werden nachträglich am Schluss eines Kalendervierteljahres ausgezahlt.

§ 5

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten

- 1. der/die Stadtheimatspfleger/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €.
- 2. der/die Medienbeauftragte für die Schulen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,- €.
- 3. der/die Medienbeauftragte für die Bibliothek eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,- €.

§ 6 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahl zwei weitere Bürgermeister/innen.
- (2) Die weiteren Bürgermeister/innen sind Ehrenbeamte.

§ 8 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom 3. Bürgermeister vertreten.

Bei dessen Verhinderung ergibt sich folgende weitere Stellvertretung:

Frau Stengel - CSU-Fraktion,
Herr Sittauer - SPD-Fraktion,
Frau Novotny - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Herr Humpenöder - Fraktion Freie Wähler.

Bei Verhinderung der genannten Personen wird der Oberbürgermeister durch die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

- (2) Die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vollvertretung 75,- € pro Tag. Für die Vertretung bei einem Termin 30,- € pro Stunde, maximal 75,- € pro Tag.

-5-

§ 9 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren:

- Interne Dienste und Schulen (Referent / Referentin für Interne Dienste und Schulen)
- Recht, Soziales und Umwelt (Stadtrechtsrat / Stadtrechtsrätin)
- Finanzen und Wirtschaft (Stadtkämmerer / Stadtkämmerin)
- Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat / Stadtbaurätin)

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 01.11.2011 außer Kraft.

Schwabach, den

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister